

GR Sissi Potzinger

15. Februar 2024

Dringlicher Antrag

Betreff: Straßenmusikverordnung - Adaption

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Durch die Straßenmusikverordnung vom 5. Juli 2012 und den folgenden Fassungen hat sich die Situation der Straßenmusik in vielen Teilen verbessert. Spiel- und Ruhezeiten sind klar kommuniziert, intensiv genutzte Gassen in der Inneren Stadt sind genehmigungspflichtig, eine freie Platzwahl ist eingeschränkt und die Verwendung von Verstärkeranlagen ist untersagt.

In der Theorie mag diese Verordnung ausreichend sein. Wer in der Inneren Stadt arbeitet und/oder wohnt, weiß aber, dass die Praxis anders aussieht. Spielzeiten werden nicht eingehalten, die Lautstärke ist auch ohne Verstärkeranlagen durch die Schallreflexion der engen Gassen teilweise zu hoch und das Repertoire ist über Jahre(!) hinweg das gleiche. Gehsteige werden teilweise blockiert und Fußgänger:innen (insbesondere mit Kinderwagen) oder Rollstuhlfahrer*innen auf die Straße gezwungen.

Die Problematik liegt wie immer im Detail: Gem. § 3 (2) der Straßenmusikverordnung haben Straßenmusiker/innen ihren Spielort spätestens nach 30 Minuten zu wechseln, wobei der neue Spielort vom alten zumindest 100 Meter entfernt sein muss. Nach einem Ortswechsel darf der bisherige Spielort während einer Ruhezeit von 30 Minuten auch von keinem/keiner anderen Straßenmusiker/in bespielt werden. Endet zum Beispiel eine Bespielung um 11.30 Uhr, wird ein neuer Künstler, der um 11.35 Uhr eintrifft, selten wissen, ob der Platz zuvor bespielt wurde. Anhand dieses in der Praxis häufig anzutreffenden Falles zeigt sich, dass es vielen Musikern gar nicht möglich ist, sich an die 30-minütige Platzpause zu halten.

Eine ähnliche Problematik stellt § 4 der Verordnung dar, wonach die Verwendung von [...] Trommeln nur zur unbedingt notwendigen inhaltlichen Unterstützung der Straßenmusik erfolgen darf. Die Straßenmusiker*innen können sich immer auf ihre künstlerische Freiheit berufen und die Verwendung von Schlaginstrumenten als notwendig definieren. Eine Entscheidung darüber können und dürfen die zuständigen Kontrollorgane nicht treffen. Somit ist dieser Passus totes Recht!

Ein wesentlicher Teil, um die Straßenmusik als wertvoll für die Allgemeinheit zu garantieren, fehlt gänzlich: Musikalische Qualität und Abwechslung sind in der Verordnung als Kriterien nicht zu finden.

Die Verordnung ist somit zwar eine gute Basis, aber keinesfalls ein Instrument zur Erhaltung und Förderung von qualitativ hochwertigen Darbietungen und rechtsklaren Regeln, die die Interessen aller Betroffenen schützen. Um der Straßenmusik und ihren Protagonisten den Stellenwert zu geben, den sie verdienen, bedarf es einiger

Adaptionen, die in Summe die Qualität und die Regelsicherheit steigern und ein kooperatives Miteinander garantieren.

Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

Dringlichen Antrag:

Bürgermeisterin Elke Kahr wird als für die Straßenmusik-VO zuständiges Stadtsenatsmitglied ersucht, die Überarbeitung der vorliegenden Verordnung unter Beiziehung von Vertretern der Anrainer:innen und Wirtschaftstreibenden der Inneren Stadt, der Straßenmusikschaffenden sowie der Stadt und des Bezirksrates des I. Bezirks zu prüfen und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Festlegung und optische Gestaltung von fixen Standplätzen;
- Definition und Markierung von fixen, unterschiedlichen Beginnzeiten für jeden einzelnen Standplatz, z.B. zur vollen, Viertel-, halben und Dreiviertelstunde;
- Vor Ausstellung einer Berechtigungskarte Überprüfung der Qualität der dargebotenen Musik und des Repertoires im Zuge eines öffentlichen Vorspielens durch eine Jury, bestehend aus musikfachkundigen Personen, z.B. Vertretern der musikalischen Studienrichtungen der KUG, Musikjournalisten etc., sowie Anrainer:innen und Berufstätigen des I. Bezirks;
- Verbot von Trommeln und anderen Schlaginstrumenten, ausgenommen bei Banddarbietungen;
- Verwendung von Dämpfern bei als besonders laut empfundenen Musikinstrumenten, wie z.B. Trompete, Saxofon;
- Stärkere Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Straßenmusik-VO bzw. konsequente Ahndung bei Übertretungen, z.B. bei Verwendung von Verstärkern;
- Einrichtung einer Website mit dem Ziel der Präsentation der ansässigen Straßenmusikkünstler:innen (Interviews, Videos, Musik etc.), aber auch zur Schaffung einer Community international hochwertiger Straßenmusik